

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 31/2024

Veröffentlicht am: 02.04.2024

Zweite Änderung vom 1. November 2023

Zweite Änderung vom 1. November 2023 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Physik grüner Technologien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 26. Februar 2020 in der Fassung vom 21. April 2021 (Amt.Mit. 41/2021)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 1. November 2023 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Der Begriff der „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert worden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Physik den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Physik grüner Technologien“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(3) Englischkenntnisse auf dem Niveau B 2 werden dringend empfohlen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Studienanfängerinnen und -anfänger können an einer Orientierungsveranstaltung teilnehmen, die von der Fachschaft Physik mit Unterstützung des Fachbereichs vor Beginn des Studiums durchgeführt wird.

(3) Den Studierenden werden Professorinnen oder Professoren bzw. promovierte wissenschaftliche Mitglieder des Fachbereichs als Mentorinnen oder Mentoren zugeordnet. Für die Betreuung der Studierenden durch die Mentorinnen oder Mentoren werden vom Studiausschuss in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Empfehlungen entwickelt.

(4) Die Mentorinnen und Mentoren sind Ansprechpersonen bei im Studium auftretenden Fragen und Problemen und erörtern mit den ihnen zugeordneten Studierenden die Planung und den Erfolg des Studiums.

(5) Die Mentorinnen und Mentoren sollen den ihnen zugewiesenen Studierenden mindestens in den ersten beiden Semestern einmal pro Semester ein Gespräch anbieten. Über das Gesprächsangebot ist von der Mentorin bzw. dem Mentor ein Nachweis zu erbringen.

(6) Studierenden, die im Mittel weniger als die Hälfte der bis zum jeweiligen Fachsemester vorgesehenen LP erfolgreich absolviert haben, wird dringend empfohlen, das Angebot der Studienberatung wahrzunehmen und mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen, welche Module im folgenden Semester für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums belegt werden sollten.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Physik grüner Technologien“ gliedert sich in die Studienbereiche Experimentalphysik, Theoretische Physik, Praktika, Mathematische Grundlagen, Integrativer Bereich, Vertiefungsbereich sowie Profildbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Nach einer Grundausbildung, bestehend aus *Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematische Grundlagen* sowie *Integrativer Bereich*, haben die Studierenden im Vertiefungsbereich folgende Optionen:

- a) Sie entscheiden sich für einen der beiden Schwerpunkte, d. h. Schwerpunkt Physik-Chemie-Energie (SP PCE) bzw. Schwerpunkt Biologie (SP Bio) und belegen die Module, wie in der Tabelle für den jeweiligen Schwerpunkt dargestellt. In diesem Fall wird der entsprechende Schwerpunkt im Zeugnis und im Transcript of Records ausgewiesen.

Im Schwerpunkt Physik-Chemie-Energie (SP PCE) wird die Physikausbildung vertieft und die Möglichkeit geboten in Chemie, Geographie und technologischen Bereichen weitere Kompetenzen zu erlangen. Insbesondere die Module der Technischen Hochschule Mittelhessen vermitteln ein vertieftes Verständnis der regenerativen Energieversorgung und Speicherung.

Im Schwerpunkt Biologie (SP Bio) steht der Kompetenzzuwachs in Biologie und Geographie im Vordergrund, da Fragen des Naturschutzes, der Nachhaltigkeit, wie z. B. Bio-Kraftstoffe oder Mikroplastik, im Bereich der grünen Technologien liegen.

- b) Sie wählen keinen der beiden Schwerpunkte und können, je nach Interessenlage, 4 bis 7 Module beliebig wählen. In diesem Fall wird im Zeugnis und im Transcript of Records kein Schwerpunkt ausgewiesen.

Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	LP	Erläuterung	
Experimentalphysik		51		Grundlagen
Mechanik*	PF	12		
Elektrizität und Wärme*	PF	12		
Optik und Quantenphänomene*	PF	9		
Atom- und Molekülphysik*	PF	9		
Festkörperphysik 1*	PF	9		
Theoretische Physik		27		
Analytische Mechanik*	PF	9		
Klassische Feldtheorie*	PF	9		
Quantenmechanik 1*	PF	9		
Praktika		18		
Grundpraktikum A*	PF	6		
Grundpraktikum B*	PF	6		
Fortgeschrittenenpraktikum Physik grüner Technologien	PF	6		
Mathematische Grundlagen		33		
Rechenmethoden der Physik*	PF	6		
Grundlagen der linearen Algebra*	PF	9		
Grundlagen der Analysis*	PF	9		
Grundlagen der höheren Mathematik*	PF	9		
Integrativer Bereich		30		
Chemie-Vorlesung für Physiker*	PF	6	Chemie	
Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung*	WP	6	Geographie: 1 aus 6	
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt*	WP	6		
Grundkompetenz: Biogeographie*	WP	6		
Grundkompetenz: Bodengeographie*	WP	6		
Grundkompetenz: Hydrogeographie*	WP	6		
Grundkompetenz: Klimageographie*	WP	6		
Genetik und Mikrobiologie*	WP	6	Biologie: 2 aus 5	
Anatomie und Physiologie der Tiere*	WP	6		
Zell- und Entwicklungsbiologie*	WP	6		
Anatomie und Physiologie der Pflanzen*	WP	6		
Evolution und Biologische Vielfalt*	WP	6		
Bioethik*	WP	6	Ethik: 1 aus 2	
Ausgewählte Themen der Sozialethik*	WP	6		
Vertiefungsbereich****		24-42		
Kern-, Teilchen- und Astrophysik*	WP	6	Physik: 2 aus 2	
Statistische Physik 1*	WP	6		
Vertiefungsmodule Physik*	WP	6-12	Physik	
Chemie-Praktikum für Physiker*	WP	6	Chemie: min. 1 aus 4	
Chemische Thermodynamik und Elektrochemie (E) (PC-1-E)*	WP	6		
				Schwerpunkt

	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	LP	Erläuterung		
PC 5 Physikalische Chemie an Grenzflächen*	WP	6	<i>Geographie: nicht bereits im Integrativen Bereich gewählte Module</i>		
PC 6 Biophysikalische Chemie*	WP	6			
Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung*	WP	6			
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt*	WP	6			
Methoden der Geographie I*	WP	6			
Grundkompetenz: Biogeographie*	WP	6			
Grundkompetenz: Bodengeographie*	WP	6			
Grundkompetenz: Hydrogeographie*	WP	6			
Grundkompetenz: Klimageographie*	WP	6			
Umweltplanung und ökologische Standortanalyse*	WP	6			
Elektrische Energieversorgung*	WP	6			<i>THM: Energie***</i>
Regenerative Energietechnik I*	WP	6			
Regenerative Energietechnik II*	WP	6			
Energiebereitstellung, -transport und -speicherung*	WP	6			
<i>Nicht bereits im Integrativen Bereich gewählte Basis- und Profil- sowie Aufbau- module der Biologie im Umfang von</i>	WP	18-42	<i>Biologie: min 18 LP</i>	Schwerpunkt Biologie (SP Bio)**	
Kern-, Teilchen- und Astrophysik*	WP	6	<i>Physik</i>		
Statistische Physik 1*	WP	6			
<i>Vertiefungsmodule Physik*</i>	WP	6-12			
Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung*	WP	6	<i>Geographie: nicht bereits im Integrativen Bereich gewählte Module</i>		
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt*	WP	6			
Methoden der Geographie I*	WP	6			
Grundkompetenz: Biogeographie*	WP	6			
Grundkompetenz: Bodengeographie*	WP	6			
Grundkompetenz: Hydrogeographie*	WP	6			
Grundkompetenz: Klimageographie*	WP	6			
Umweltplanung und ökologische Standortanalyse*	WP	6			
<i>Nicht bereits im Integrativen Bereich gewählte Basis- und Profil- sowie Aufbau- module der Biologie im Umfang von</i>	WP	6-42	<i>Biologie</i>	Individuelle Profilierung ohne Schwerpunk- tausweisung**	
Kern-, Teilchen- und Astrophysik*	WP	6	<i>Physik</i>		
Statistische Physik 1*	WP	6			
<i>Vertiefungsmodule Physik*</i>	WP	6-12			
Chemie-Praktikum für Physiker*	WP	6	<i>Chemie</i>		
Chemische Thermodynamik und Elektrochemie (E) (PC-1-E)*	WP	6			
PC 5 Physikalische Chemie an Grenzflächen*	WP	6	<i>Geographie: nicht bereits im Integrativen Bereich gewählte Module</i>		
PC 6 Biophysikalische Chemie*	WP	6			
Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung*	WP	6			
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt*	WP	6			
Methoden der Geographie I*	WP	6			
Grundkompetenz: Biogeographie*	WP	6			
Grundkompetenz: Bodengeographie*	WP	6			
Grundkompetenz: Hydrogeographie*	WP	6			
Grundkompetenz: Klimageographie*	WP	6			

	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	LP	Erläuterung		
Umweltplanung und ökologische Standortanalyse*	WP	6			
Elektrische Energieversorgung*	WP	6	THM: Energie***		
Regenerative Energietechnik I*	WP	6			
Regenerative Energietechnik II*	WP	6			
Energiebereitstellung, -transport und -speicherung*	WP	6			
Profilbereich****		27-45			
Seminar Physik grüner Technologien	PF	6	siehe Praktikums- ordnung	Profilbereich	
Berufspraktikum mit Seminar	PF	12			
Kommunikation im Bereich der Physik grüner Technologien	WP	6			
Konflikte und ihre Bewältigung im Bereich der Physik grüner Technologien	WP	6			
Anwendungen der Physik grüner Technologien	WP	6			
Seminar Projektmanagement*	WP	6			
Ringvorlesung Physik grüner Technologien	PF	6			
Journal Club Physik grüner Technologien	PF	3			
Datenbehandlung und -analyse (DAT)*	WP	3			
Öffentliches Recht*	WP	6			
Verwaltungsrecht mit Umwelt- und Planungsrecht*	WP	12			
Europarecht I*	WP	6			
Weitere/s interdisziplinäre/s Modul/e*	WP	6-12			
Schlüsselqualifikationen	WP	6			
Abschlussbereich		12			
Bachelorarbeit	PF	12			
Summe		240			

*) Importmodul gem. Anl. 3

**) Im Vertiefungsbereich können optional die Schwerpunkte Physik-Chemie-Energie bzw. Biologie gewählt werden. Diese werden gemäß § 33 auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn dem jeweiligen Schwerpunkt zugeordnete Module im Umfang von 24-42 LP erfolgreich absolviert wurden. Ein Wechsel des Schwerpunkts ist einmalig möglich, wenn alle absolvierten oder angemeldeten Module im neuen Schwerpunkt übernommen werden können. Ein Wechsel in die „Individuelle Profilierung“ ist ebenfalls einmalig möglich.

***) Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Studien- und Prüfungsordnung besteht eine Kooperation mit der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM). Die THM öffnet die genannten Wahlpflichtmodule für Studierende des vorliegenden Studiengangs. Aktuelle Informationen über das Angebot sind der studien-gangbezogenen Webseite zu entnehmen. Es besteht kein Anspruch auf das Studium der Module im Rahmen der Kooperationsvereinbarung.

****) Bereichsübergreifend müssen in den Bereichen Vertiefung und Profil insgesamt 69 LP erworben werden.

(3) Der Studienbereich *Experimentalphysik* umfasst in grober historischer Reihung die Entwicklung der Physik in ihren wichtigsten Konzepten und Beispielen. Letztere werden oft mittels Vorführexperimenten erläutert. Diese Experimente dienen der Anschauung, sollen aber oft auch überraschende Phänomene demonstrieren, die zu neuen Einsichten und Konzepten geführt haben. Die Vorgehensweise ist eher induktiv.

(4) Der Studienbereich *Theoretische Physik* umfasst wiederum in grober historischer Reihung die Entwicklung der wichtigsten theoretischen Konzepte und Methoden. Beispielhaft

werden Experimente als Anlass zur Theorieentwicklung herangezogen, aber in der Präsentation überwiegt eine stark mathematische Darstellungsweise, die eher deduktiv ist.

(5) Im Studienbereich *Praktika* lernen die Studierenden in zwei Grundpraktika das methodische Vorgehen, Dokumentieren und Auswerten anhand einfacher meist klassischer Experimente kennen. Im *Fortgeschrittenenpraktikum Physik grüner Technologien* lernen die Studierenden relevante Techniken kennen, wie etwa Ausbeutemessung von Solarzellen oder den Umgang und die Anwendung von wasserstoffbasierten Techniken, wie Elektrolyse und Brennstoffzellen.

(6) Der Studienbereich *Mathematische Grundlagen* umfasst die Vermittlung der Sprache, in der Erkenntnisse der Physik kompakt dargestellt werden, da diese Sprache immer mathematischer Natur ist. Im Modul *Rechenmethoden der Physik* wird nahe an den Erfordernissen der ersten beiden Semester mathematisches Rüstzeug vermittelt, bei dem die unmittelbare Anwendung oft im Vordergrund steht. Die aus der Mathematik importierten Module gehen rigoros vor und vermitteln eine streng deduktive, auf Satz und Beweis begründete Darstellung der grundlegenden mathematischen Zusammenhänge aus Linearer Algebra und Analysis. Hier steht das Erlernen und Üben der strengen Vorgehensweise im Vordergrund.

(7) Der *Integrative Studienbereich* umfasst Module, die den Studierenden Kernkompetenzen im Umgang mit den Disziplinen vermitteln, die neben der Physik an den grünen Technologien beteiligt sind. Module aus der Biologie, der Chemie und der Geographie geben Einblick in diese Disziplinen und vermitteln einen Eindruck ihrer Denkweise und Sprache. Ethische Aspekte des Berufsfeldes oder der Naturwissenschaften werden vermittelt.

(8) Im *Vertiefungsbereich* ist die Wahl zwischen einer auf die individuellen Bedarfe der/ des Studierenden zugeschnittenen Modulwahl oder dem Studium eines von zwei Schwerpunkten gegeben: Der *Schwerpunkt Physik-Chemie-Energie* ermöglicht die Spezialisierung in Chemie, in Geographie oder in Energietechnik, je nach individueller Interessenlage der Studierenden. Insbesondere sind Module der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) eingebunden, die Kenntnisse zu den Themen Energieversorgung, regenerative Energietechnik oder Energiespeicherung vermitteln. Der *Schwerpunkt Biologie* ermöglicht die Spezialisierung in Biologie oder in Geographie, je nach individueller Interessenlage der Studierenden. Es wird insbesondere im biotechnologischen oder planerischen Bereich die persönliche Expertise verstärkt. Eine Erweiterung der individuellen Kompetenzen im Themenbereich Biodiversität kann angestrebt werden, wie auch im Naturschutz. Es können auch Module mit molekular- und zellbiologischem Inhalt gewählt werden.

(9) Im *Profilbereich* können die Studierenden interessengesteuert ihre Fähigkeiten in den verschiedensten Bereichen erweitern und schärfen. Als integrierendes Modul ist hier das Modul *Seminar Physik grüner Technologien* verortet. In diesem Modul soll insbesondere durch Vorträge eingeladener Expertinnen und Experten aus relevanten Berufsfeldern früh Kontakt zu potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern hergestellt und ein Überblick über die möglichen Einsatzgebiete von Absolventinnen und Absolventen gegeben werden. Zur Profilierung dient auch das Berufspraktikum. In ihm werden Erfahrungen im Berufsfeld gesammelt, die Einblicke in reale Entscheidungssituationen und Anwendungsfelder liefern; berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen werden erworben; Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern/-innen werden geknüpft. Diese Erfahrungen werden im Seminar weitergegeben und Lösungen zu Fallbeispielen in Kleingruppen erarbeitet. Die *Ringvorlesung Physik grüner Technologien* gibt Einblick in die aktuelle Forschungslandschaft in der Region, was durch ein begleitendes Seminar untermauert wird. Der *Journal Club Physik grüner Technologien* vermittelt in seminaristischer Form

Rezeption von und Kritik an aktueller Literatur aus dem weiten Gebiet der Physik grüner Technologien. Die Profilbildung ist des Weiteren in den Bereichen Kommunikation, Konfliktbewältigung, Anwendungen, Projektmanagement oder Jura möglich.

(10) Im Studienbereich *Abschluss* zeigen die Studierenden, dass sie eine Aufgabe in vorgegebener Zeit bearbeiten und die von ihnen angewendeten Methoden und erzielten Ergebnisse schriftlich und mündlich darstellen können.

(11) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(12) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/de/fb13/studium/studiengaenge/bsc-pgt

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(13) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Physik grüner Technologien“ beträgt 8 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 12 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

8. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen

9. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Ausarbeitungen (auch in Kleingruppen)
- Berichten
- Hausarbeiten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Portfolios
- Seminarvorträge

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei mündlichen Prüfungen 15 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Dauer einer Präsentation oder eines Seminarvortrages soll 20 bis 60 Minuten betragen. Der Bearbeitungszeitraum von Portfolios, Ausarbeitungen und Berichten soll zwei bis vier Wochen umfassen. Hausarbeiten sollen innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden. Portfolios, Ausarbeitungen und Berichte sollen den Umfang von vier bis acht Seiten haben. Hausarbeiten sollen einen Umfang von 10 bis 20 Seiten haben.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

10. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Präsentationen) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit ange-

boten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Berichte, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Bei Prüfungen, die nicht jedes Semester angeboten werden, kann in Härtefällen auf Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss ein weiterer Wiederholungstermin im folgenden Semester festgesetzt werden.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

11. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die

Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

12. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

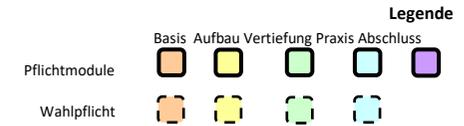
13. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Physik grüner Technologien – Schwerpunkt Physik, Chemie, Energie

Exemplarischer Studienverlaufsplän für den Mono-Bachelorstudiengang

mit Beginn zum Wintersemester¹



1. Semester	Rechenmeth. 6 LP	Mechanik 12 LP	Grundprakt. A 6 LP	Seminar Physik gr. Techn. 6 LP	Genetik & Mikrobiologie 6 LP	30 LP
2. Semester		Elektrizität und Wärme 12 LP		Biogeographie 6 LP	Zell- und Entw. Biologie 6 LP	30 LP
3. Semester	Grundlagen der Linearen Algebra 9 LP	Optik u. Quantenphänomene 9 LP	Chemie-VL für Physiker 6 LP	Grundpraktikum B 6 LP		30 LP
4. Semester	Grundlagen der Analysis 9 LP	Analytische Mechanik 9 LP	Klimageographie 6 LP	Chemie-PR für Physiker 6 LP		30 LP
5. Semester	Grundlagen der Höheren Mathematik 9 LP	Klassische Feldtheorie 9 LP	Regenerative E-Technik I 6 LP	F-Prakt. Physik g. Techn. 6 LP		30 LP
6. Semester	Atom- und Molekülphysik 9 LP	Quantenmechanik 1 9 LP	Berufspraktikum mit Seminar 12 LP			30 LP
7. Semester	Festkörperphysik 1 9 LP	Statistische Physik 1 6 LP	Kern-, Teilch. u. Astro-P. 6 LP	Ring-VL Physik g. Techn. 6 LP	Bioethik 6 LP	30 LP
8. Semester	Bachelorarbeit 12 LP	J. Club PgT 3 LP	Interdisz. Modul 6 LP	Umweltplanung u. ök. Standortanalyse 6 LP		30 LP

¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Physik grüner Technologien – Schwerpunkt Biologie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Mono-Bachelorstudiengang

mit Beginn zum Wintersemester¹

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Abschluss
 Pflichtmodule     
 Wahlpflicht    

1. Semester	Rechenmeth. 6 LP	Mechanik 12 LP		Grundprakt. A 6 LP	Seminar Physik gr. Techn. 6 LP	Genetik & Mikrobiologie 6 LP	30 LP
2. Semester		Elektrizität und Wärme 12 LP			Biogeographie 6 LP	Evolution u. Biol. Vielfalt 6 LP	30 LP
3. Semester	Grundlagen der Linearen Algebra 9 LP	Optik u. Quantenphänomene 9 LP	Chemie-VL für Physiker 6 LP	Grundpraktikum B 6 LP	30 LP		
4. Semester	Grundlagen der Analysis 9 LP	Analytische Mechanik 9 LP	Molekulare Genetik (E) 12 LP		30 LP		
5. Semester	Grundlagen der Höheren Mathematik 9 LP	Klassische Feldtheorie 9 LP	Mikrobiologie (E) 12 LP		30 LP		
6. Semester	Atom- und Molekülphysik 9 LP	Quantenmechanik 1 9 LP	Berufspraktikum mit Seminar 12 LP		30 LP		
7. Semester	Festkörperphysik 1 9 LP	Klimageographie 6 LP	F-Prakt. Physik g. Techn. 6 LP	Ring-VL Physik g. Techn. 6 LP	Bioethik 6 LP	30 LP	
8. Semester	Bachelorarbeit 12 LP	J. Club PgT 3 LP	Molekularbiol. u. Stoff. der Prokaryonten 6 LP	Umweltplanung u. ök. Standortanalyse 6 LP	30 LP		

¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

14. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können in den genannten Bereichen zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der unter § 6 Abs. 12 genannten Internetseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Experimentalphysik (51 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Mechanik	12
	Elektrizität und Wärme	12
	Optik und Quantenphänomene	9
	Atom- und Molekülphysik	9

	Festkörperphysik 1	9
Verwendbar für Studienbereich Theoretische Physik (27 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Analytische Mechanik	9
	Klassische Feldtheorie	9
	Quantenmechanik 1	9
Verwendbar für Studienbereich Praktika (18 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Grundpraktikum A	6
	Grundpraktikum B	6
Verwendbar für Studienbereich Mathematische Grundlagen (33 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Rechenmethoden der Physik	6
Mathematik (Studiengang B.Sc. Informatik)	Grundlagen der linearen Algebra	9
Mathematik (Studiengang B.Sc. Informatik)	Grundlagen der Analysis	9
Mathematik (Studiengang B.Sc. Data Science)	Grundlagen der höheren Mathematik	9
Verwendbar für Studienbereich Integrativer Bereich (30 LP)		
Chemie (Studiengang B.Sc. Chemie)	Chemie-Vorlesung für Physiker	6
Geographie (Studiengang B.Sc. Geographie)	Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung	6
	Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	6
	Grundkompetenz: Biogeographie	6
	Grundkompetenz: Bodengeographie	6
	Grundkompetenz: Hydrogeographie	6
	Grundkompetenz: Klimageographie	6
Biologie (Studiengang B.Sc. Biologie)	Genetik und Mikrobiologie	6
	Anatomie und Physiologie der Tiere	6
	Zell- und Entwicklungsbiologie	6
	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	6
	Evolution und biologische Vielfalt	6
Evangelische Theologie (Studiengang Kirchliches Examen/Magister Evangelische Theologie)	Bioethik	6
	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich; Schwerpunkt Physik-Chemie-Energie (0 oder 24-42 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Kern-, Teilchen- und Astrophysik	6
	Statistische Physik 1	6
	Quantenmechanik 2	6
	Festkörperphysik 2	6
	Biologische und Statistische Physik A	6
	Biologische und Statistische Physik B	6
	Biologische und Statistische Physik C	6
	Fortgeschrittene Experimentelle Physik A	6
	Fortgeschrittene Experimentelle Physik B	6
	Fortgeschrittene Experimentelle Physik C	6
	Fortgeschrittene Theoretische Physik A	6
	Fortgeschrittene Theoretische Physik B	6
	Fortgeschrittene Theoretische Physik C	6
	Methoden der Physik A	6
	Methoden der Physik B	6
	Methoden der Physik C	6
	Optik und Spektroskopie A	6
	Optik und Spektroskopie B	6
	Optik und Spektroskopie C	6
	Physik der Kondensierten Materie A	6
	Physik der Kondensierten Materie B	6
	Physik der Kondensierten Materie C	6
	Systeme und Anwendungen A	6
	Systeme und Anwendungen B	6
Systeme und Anwendungen C	6	
Chemie (Studiengang B.Sc. Chemie, Studiengang M.Sc. Chemie)	Chemie-Praktikum für Physiker	6
	Chemische Thermodynamik und Elektrochemie (E) (PC-1-E)	6
	PC 5 Physikalische Chemie an Grenzflächen	6
	PC 6 Biophysikalische Chemie	6
Geographie (Studiengang B.Sc. Geographie)	Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung	6
	Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	6
	Methoden der Geographie I	6
	Grundkompetenz: Biogeographie	6
	Grundkompetenz: Bodengeographie	6
	Grundkompetenz: Hydrogeographie	6
	Grundkompetenz: Klimageographie	6
	Umweltplanung und ökologische Standortanalyse	6

Technische Hochschule Mittelhessen (THM, Gießen) (Studiengang B.Sc. Energiesysteme Studiengang B.Sc. Elektrische Energiesysteme für Regenerative Energiesysteme - ERE)	Regenerative Energietechnik I	6
	Regenerative Energietechnik II	6
	Energiebereitstellung, -transport und -speicherung	6
	Elektrische Energieversorgung	6
Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich; Schwerpunkt Biologie (0 oder 24-42 LP)		
Biologie (Studiengang B.Sc. Biologie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	18-42
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Kern-, Teilchen- und Astrophysik	6
	Statistische Physik 1	6
	Quantenmechanik 2	6
	Festkörperphysik 2	6
	Biologische und Statistische Physik A	6
	Biologische und Statistische Physik B	6
	Biologische und Statistische Physik C	6
	Fortgeschrittene Experimentelle Physik A	6
	Fortgeschrittene Experimentelle Physik B	6
	Fortgeschrittene Experimentelle Physik C	6
	Fortgeschrittene Theoretische Physik A	6
	Fortgeschrittene Theoretische Physik B	6
	Fortgeschrittene Theoretische Physik C	6
	Methoden der Physik A	6
	Methoden der Physik B	6
	Methoden der Physik C	6
	Optik und Spektroskopie A	6
	Optik und Spektroskopie B	6
	Optik und Spektroskopie C	6
	Physik der Kondensierten Materie A	6
	Physik der Kondensierten Materie B	6
	Physik der Kondensierten Materie C	6
	Systeme und Anwendungen A	6
Systeme und Anwendungen B	6	
Systeme und Anwendungen C	6	
Geographie (Studiengang B.Sc. Geographie)	Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung	6
	Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	6
	Methoden der Geographie I	6
	Grundkompetenz: Biogeographie	6
	Grundkompetenz: Bodengeographie	6
	Grundkompetenz: Hydrogeographie	6

	Grundkompetenz: Klimageographie	6
	Umweltplanung und ökologische Standortanalyse	6
Verwendbar für Studienbereich		
Vertiefungsbereich; Individuelle Profilierung ohne Schwerpunktausweisung (24-42 LP)		
Biologie (Studiengang B.Sc. Biologie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	0-42
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Kern-, Teilchen- und Astrophysik	6
	Statistische Physik 1	6
	Quantenmechanik 2	6
	Festkörperphysik 2	6
	Biologische und Statistische Physik A	6
	Biologische und Statistische Physik B	6
	Biologische und Statistische Physik C	6
	Fortgeschrittene Experimentelle Physik A	6
	Fortgeschrittene Experimentelle Physik B	6
	Fortgeschrittene Experimentelle Physik C	6
	Fortgeschrittene Theoretische Physik A	6
	Fortgeschrittene Theoretische Physik B	6
	Fortgeschrittene Theoretische Physik C	6
	Methoden der Physik A	6
	Methoden der Physik B	6
	Methoden der Physik C	6
	Optik und Spektroskopie A	6
	Optik und Spektroskopie B	6
	Optik und Spektroskopie C	6
	Physik der Kondensierten Materie A	6
	Physik der Kondensierten Materie B	6
	Physik der Kondensierten Materie C	6
	Systeme und Anwendungen A	6
Systeme und Anwendungen B	6	
Systeme und Anwendungen C	6	
Geographie (Studiengang B.Sc. Geographie)	Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung	6
	Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	6
	Methoden der Geographie I	6
	Grundkompetenz: Biogeographie	6
	Grundkompetenz: Bodengeographie	6
	Grundkompetenz: Hydrogeographie	6
	Grundkompetenz: Klimageographie	6
	Umweltplanung und ökologische Standortanalyse	6

Chemie (Studiengang B.Sc. Chemie, Studiengang M.Sc. Chemie)	Chemie-Praktikum für Physiker	6
	Chemische Thermodynamik und Elektrochemie (E) (PC-1-E)	6
	PC 5 Physikalische Chemie an Grenzflächen	6
	PC 6 Biophysikalische Chemie	6
Technische Hochschule Mittelhessen (THM, Gießen) (Studiengang B.Sc. Energiesysteme, Studiengang B.Sc. Elektrische Energiesysteme für Regenerative Energiesysteme - ERE)	Regenerative Energietechnik I	6
	Regenerative Energietechnik II	6
	Energiebereitstellung, -transport und -speicherung	6
	Elektrische Energieversorgung	6
Verwendbar für Studienbereich Profilbereich (27-45 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Seminar Projektmanagement	6
Chemie (Studiengang B.Sc. Chemie)	Datenbehandlung und -analyse (DAT)	3
Rechtswissenschaften (Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität)	Öffentliches Recht	6
	Verwaltungsrecht mit Umwelt- und Planungsrecht	12
	Europarecht I	6
Verwendbar für Weitere/s interdisziplinäre/s Modul/e Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (BA Philosophie)	Geschichte der Philosophie B6	6
	Theoretische Philosophie B6	6
	Praktische Philosophie B6	6

Artikel 2

Die zweite Änderung gilt ab Sommersemester 2024 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Physik grüner Technologien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 26. Februar 2020 in der jeweils gültigen Fassung studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2024 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 26. Februar 2020 in der jeweils gültigen Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 27.03.2024

gez.

Prof. Dr. Florian Gebhard
Dekan des Fachbereichs Physik
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 03.04.2024